
Wettspielordnung des Westfälischen Tennis-Verbandes e.V.

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (z.B. Spieler/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

§ 1 Geltung der Turnierordnung und Wettspielordnung des DTB

Die Verbandswettspiele des WTV und die im WTV genehmigten Turniere werden nach der Turnierordnung des DTB (TO-DTB), der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) und der Jugendordnung des DTB mit den in den folgenden Paragraphen festgelegten Abweichungen durchgeführt.

§ 2 Verbandswettspiele des WTV

1. Verbandswettspiele des WTV sind:

1.1 Offizielle Meisterschaften:

- 1.1.1 Westfalenmeisterschaften
- 1.1.2 Westfälische Nachwuchsmeisterschaften
- 1.1.3 Westfälische Jugendmeisterschaften
- 1.1.4 Westfälische Seniorenmeisterschaften
- 1.1.5 Bezirks- und Kreismeisterschaften

1.2 Mannschaftsspiele:

- 1.2.1 Jugend weiblich U18 / U15 / ~~U14 / U13~~ / U12 / U11 / U10+U9
Midcourt / U8 Kleinfeld
- 1.2.2 Jugend männlich U18 / U15 / ~~U14 / U13~~ / U12 / U11 / U10+U9
Midcourt / U8 Kleinfeld
- 1.2.3 Damen
- 1.2.4 Herren
- 1.2.5 Damen 30
- 1.2.6 Damen 40
- 1.2.7 Damen 50
- 1.2.8 Damen 55 (4-er Mannschaften)
- 1.2.9 Damen 60 (4-er Mannschaften)
- 1.2.10 Herren 30
- 1.2.11 Herren 40
- 1.2.12 Herren 50
- 1.2.13 Herren 55
- 1.2.14 Herren 60
- 1.2.15 Herren 65 (4-er Mannschaften)
- 1.2.16 Herren 70 (4-er Mannschaften)
- 1.2.17 Herren 75 (4-er Mannschaften)
- 1.2.18 Entsprechende Mannschaften in der Halle
- 1.2.19 alle Endrunden

Die Altersangaben bezeichnen das Lebensjahr, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, vollendet sein muss.

2. Verantwortlich für die Durchführung der Verbandswettspiele sind auf der Verbandsebene der Verbandssportwart bzw. der Verbandsjugendwart, für die Spiele auf der Bezirks- und Kreisebene die zuständigen Sport- bzw. Jugendwarte.

§ 3 Spielberechtigung

1. Hinsichtlich der Spielberechtigung für die Teilnahme an Verbandswettspielen gilt:
 - 1.1 Die Spielberechtigung gilt vom 1. April nur für einen Verein des WTV. Ein Wechsel der Spielberechtigung kann nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres erfolgen, dies gilt ebenso für Jugendliche. Eine gültige Spielberechtigung ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme an Mannschaftsspielen im Erwachsenenbereich. Jugendliche, die in Damen-/Herrenmannschaften spielen, benötigen ebenfalls eine Spielberechtigung.
 - 1.2 Der Spieler muss - mit Ausnahme von § 3.2 - Mitglied dieses Vereins sein.
 - 1.3 Alle Wettspielklassen im Bereich des WTV sind Amateurligen. Es dürfen keine Arbeitsverhältnisse als Spieler mit den Vereinen vorliegen. Es dürfen keine Vergütungen außer Kostenersatz für die Spieler geleistet werden.
 - 1.4 Spielberechtigt für Mannschaften aller Klassen (Kreisklasse bis Westfalenliga) im Damen- und Herrenbereich sind nur Spieler, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung beginnt, das 13. Lebensjahr vollendet haben.
 - 1.5 Jugendliche, die an Verbandswettspielen des WTV (vgl. § 2) teilnehmen, müssen im Besitz eines ärztlichen Unbedenklichkeitszeugnisses, das nicht älter als zwei Jahre ist, sein.
 - 1.6 Ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein eine schriftliche Spielverpflichtung eingegangen ist oder mehr als einen Antrag auf Erteilung einer Spielberechtigung für einen deutschen Verein unterschrieben hat oder für einen Verein eines anderen Landesverbandes gemeldet ist, ist für dieses Jahr nicht spielberechtigt.
 - 1.7 Ein Spieler, der in einem Spieljahr für mehr als einen deutschen Verein in einer namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt ist, hat sich innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung schriftlich festzulegen, für welchen Verein er spielt.
2. Ein Spieler kann in einer Mannschaft eines anderen Vereins (bezirksübergreifend) als Gastspieler in der Sommersaison spielen. Voraussetzung ist:
 - 2.1 Er ist im Besitz einer gültigen Spielberechtigung im WTV.
 - 2.2 Die Spielberechtigung gilt nur für eine Mannschaft, die auf der Bezirks- und/oder Kreisebene spielt.
 - 2.3 Zusätzlich ist eine schriftliche Freistellung des abgebenden Vereins an die spielleitende Stelle erforderlich.
 - 2.4 Der Spieler wird auf der namentlichen Mannschaftsmeldung als Gastspieler kenntlich gemacht.

- 2.5 Nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung ist ein Wechsel eines Spielers nicht mehr möglich. Mit der Abgabe einer Meldung ist der Spieler nur für diesen Verein spielberechtigt.

§ 4 Beantragen der Spielberechtigung

1. Die Spielberechtigung ist gegeben, wenn der Vermerk „Spieler/in ist spielberechtigt“ im Mitgliederstamm des Vereins im Wettspielportal theLeague vorhanden ist.
2. Der Einsatz eines Spielers ist nur zulässig, wenn ein Verein eine Spielberechtigung bis zum 31.01. eines Jahres beantragt hat. Im Zeitraum vom 01.02. bis zum 15.03. eines jeden Jahres sind Verlängerungs- und Neuansträge möglich.
Für Verlängerungsansträge ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 25,- € pro Person fällig; für Neuansträge eine zusätzliche Gebühr von 50,- € pro Person.
Der Antrag muss vollständig ausgefüllt, vom Spieler und vom 1. Vorsitzenden oder Sportwart des Vereins eigenhändig unterschrieben werden. Bei Jugendlichen ist auch die Unterschrift eines Elternteils erforderlich.
Bei Spielern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, muss zusätzlich noch eine Kopie des ausländischen Reisedokuments beim Antrag stellenden Verein hinterlegt werden.
Der Verein ist verpflichtet, die vorstehend genannten Schriftstücke auf Verlangen des WTV im Original vorzulegen.
Das Gleiche gilt auch im Falle eines Vereinswechsels.
3. Sollten für einen Spieler im WTV mehrere Anträge vorliegen, so gilt derjenige als rechtswirksam gestellt, der zeitlich zuerst gestellt wurde und mit den entsprechenden Dokumenten (s. o.) belegt werden kann.
4. Die Gültigkeit der Spielberechtigung beträgt sechs Jahre.
5. In Streitfällen entscheidet der Sportausschuss des WTV. Im Übrigen gilt § 19 der WO-WTV.

§ 5 Offizielle Meisterschaften

1. Bei den
 - 1.1 Westfalenmeisterschaften,
 - 1.2 Westfälischen Nachwuchsmeisterschaften
 - 1.3 Westfälischen Seniorenmeisterschaften,
 - 1.4 entsprechenden Hallenmeisterschaftenwird der Teilnehmerkreis durch den Sportausschuss des WTV bestimmt.
2. Bei den
 - 2.1 Westfälischen Jugendmeisterschaften,
 - 2.2 entsprechenden Hallenmeisterschaftenwird der Teilnehmerkreis durch den Jugendausschuss des WTV bestimmt.

§ 6 Spielklassen und Durchführungsbestimmungen

1. Die Mannschaftsspiele werden in folgenden Klassen gespielt:
 - 1.1 Westfalenliga,
 - 1.2 Verbandsliga,

- 1.3 Ostwestfalenliga, Münsterlandliga, Ruhr-Lippe-Liga, Südwestfalenliga
- 1.4 Bezirksliga,
- 1.5 Bezirksklasse,
- 1.6 Weitere Bezirks- und Kreisklassen

2. Die Westfalen- und Verbandsligen spielen auf der Verbandsebene, die Bezirksligen und –klassen auf der Bezirksebene, die Kreisklassen auf der Kreisebene.
3. Vereine können die Einstufung von neu gemeldeten Mannschaften in die Verbandsliga sowie auf Bezirks- oder Kreisebene bis zum 31.01. (Poststempel) eines jeden Jahres bei der spielleitenden Stelle beantragen. Über die Annahme oder Ablehnung entscheidet der zuständige Sportausschuss.
Für Neueinstufungen in die Verbandsliga gelten folgende Voraussetzungen:
 - Freie Plätze in der entsprechenden Spielklasse
 - Nur möglich ab den Altersklassen Damen 30 und Herren 30 sowie den folgenden Senioren-Alterklassen
 - Die Spielstärke der neu gemeldeten Mannschaft muss durch zurückliegende Ergebnisse begründet und nachgewiesen werden.
 - Bei 6er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler (bei 4er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler) der neu gebildeten Mannschaft mindestens zwei Jahre Mitglied des betreffenden Vereins sein und in den letzten beiden Spieljahren nicht für einen anderen Verein innerhalb des DTB an Mannschaftsspielen teilgenommen haben.
4. Für Mannschaftsspiele auf Verbandsebene beschließt der Sportausschuss verbindliche Durchführungsbestimmungen.
5. Für die Mannschaftsspiele auf Bezirks- und Kreisebene können die zuständigen Bezirkssportausschüsse Durchführungsbestimmungen innerhalb des durch die WO-WTV vorgegebenen Rahmens beschließen.
6. Die Spielklasse einer Mannschaft ist im Besitz des Vereines.
Im Falle einer Fusion zweier oder mehrerer Vereine können auf Antrag alle bestehenden Mannschaften mit den bisherigen Spielklassen übernommen werden.
7. Eine bestehende Mannschaft eines Vereins kann ihre Spielklasse auf Antrag zu einem anderen Verein übertragen, unter der Voraussetzung, dass sowohl der abgebende als auch der aufnehmende Verein eine schriftliche Einverständniserklärung bis zum 31.01. bei der spielleitenden Stelle einreicht. Bei 6er Mannschaften müssen vier der ersten acht Spieler (bei 4er Mannschaften drei der ersten sechs Spieler) mit wechseln. **Unter den wechselnden Spielern müssen sich bei 6er und 4er Mannschaften mindestens zwei deutsche oder gleichstellte Spieler befinden.**
8. Die endgültige Entscheidung einer Mitnahme der Spielklasse trifft der Sportausschuss.

§ 7 Namentliche Mannschaftsmeldungen

1. Vereine, deren Mannschaften an Wettspielen der unter § 6.1 WO-WTV genannten Klassen teilnehmen, müssen pro Saison pro Altersklasse eine namentliche Mannschaftsaufstellung in das Wettspielportal theLeague eingeben.
2. In jeder namentlichen Mannschaftsmeldung können beliebig viele Spieler aufgeführt werden.
3. Das Wettspielportal trennt die einzelnen Mannschaften jeweils nach 6 gleichzeitig in einem Spiel einsatzberechtigten Stammspielern. Die an Position 1

– 6 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind somit Stammspieler. Befinden sich unter ihnen mehr als zwei Ausländer, sind die ersten vier Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler.

Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem fünften deutschen Spieler gemeldet sind.

4. Für 4-er-Mannschaften gelten folgende Regelungen:

Die an Pos. 1 – 4 gemeldeten Spieler jeder Mannschaft sind Stammspieler.

Befinden sich unter ihnen mehr als ein Ausländer, sind die ersten drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit Stammspieler.

Stammspieler sind auch alle ausländischen oder staatenlosen Spieler, die vor dem dritten deutschen Spieler gemeldet sind.

5. Stammspieler einer höheren Mannschaft dürfen nicht in unteren Mannschaften eingesetzt werden.

6. Jeder erwachsene Spieler darf nur auf einer Mannschaftsmeldung eines Vereins gemeldet werden (vgl. § 2.1.2 WO-WTV). **Ausnahmen (Spielen in zwei Altersklassen) sind nur auf Bezirks- und Kreisebene zulässig. Einzelheiten hierzu regeln die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen der Bezirke.** Spielt ein Spieler einer unteren Mannschaft zweimal in einer oberen Mannschaft (d.h. an zwei Spieltagen – egal ob nur im Einzel oder nur im Doppel oder Einzel und Doppel), hat er sich festgespielt und kann nicht mehr in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.

Jugendliche Spieler dürfen in einer Damen- bzw. Herrenmannschaft und zusätzlich in einer Jugend-Mannschaft beliebiger Vereine gemeldet werden. Für Jugendmannschaften gilt, dass ein Jugendlicher in zwei unterschiedlichen Altersklassen eines Vereins gemeldet werden darf. Hierbei gilt die Stammspielerregelung (§ 7.7), so dass ein Spieler nur in einer Altersklasse als Stammspieler gemeldet werden darf. Spielt ein Spieler zweimal in einer höheren Altersklasse, hat er sich zu diesem Zeitpunkt in dieser Altersklasse festgespielt. Der Jugendliche darf jedoch nur eine Altersklasse höher gemeldet werden.

7. Werden Jugendliche sowohl in Erwachsenen- als auch in Jugendmannschaften gemeldet, muss die Reihenfolge in beiden Meldungen übereinstimmen. Bei unterschiedlichen Meldungen ist die Meldung in der Erwachsenenmannschaft verbindlich. Allerdings kann der Sportausschuss in begründeten Fällen auf Antrag eines Vereins eine von der Jugendrangliste abweichende Reihenfolge festlegen, die dann ebenfalls für die Aufstellung im Jugendbereich gültig ist.

8. Eine auf „endgültig“ gesetzte Mannschaftsmeldung kann nur bei einer Änderung der offiziellen DTB- oder Verbandsrangliste geändert werden.

Nach Beginn der Mannschaftsspiele kann keine Änderung der Reihenfolge mehr erfolgen. Das gilt auch für Mannschaftsaufstellungen mit Spielern gleicher LK.

§ 8 Spieltermine

1. Die in der Terminliste des WTV vom Sportausschuss festgesetzten Spiel- und Ausweichtermine sind verbindlich.

2. Ausnahmen sind möglich, wenn

2.1 im Einverständnis mit dem Gegner und dem zuständigen Spielleiter vorverlegt wird,

2.2 wenn ein Spieler vom DTB oder WTV für internationale oder nationale Aufgaben nominiert ist. Anträge sind spätestens 10 Tage vor dem Spieltag bei dem zuständigen Spielleiter einzureichen.

3. In einer niedrigeren Klasse dürfen die Spiele nicht vor den Spielen der höheren Klasse derselben Mannschaftsspielart beginnen.
4. Festgesetzte Termine haben Vorrang vor unterbrochenen oder ausgefallenen Begegnungen. Unterbrochene Spiele müssen mit dem Abbruchspielstand weiter gespielt werden.
5. Bei nicht begonnenen oder unterbrochenen Wettkämpfen ist der nächste Ausweichtermin verbindlich. Steht ein solcher nicht oder nicht mehr zur Verfügung, ist der vom zuständigen Spielleiter festgesetzte Termin verbindlich.
6. Der Spielleiter hat das Recht, das Heimrecht zu tauschen.
7. Mannschaftsspiele, die auf Grund der Wetterverhältnisse nicht begonnen werden können, dürfen frühestens nach einer Wartezeit von 2 Stunden abgebrochen werden.

§ 9 Oberschiedsrichter (OSR) für Mannschaftsspiele

1. Für die Westfalenligen der Damen, Herren und die Endrundenspiele werden neutrale OSR eingesetzt.
2. In allen anderen Spielklassen übernimmt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft (er darf kein Jugendlicher sein) die Rechte und Pflichten des OSR.
3. Der OSR hat neben seinen Rechten und Pflichten nach § 62 der Wettspielordnung des DTB (WO-DTB) folgende Aufgaben:
 - 3.1 Prüfung der Spielberechtigung anhand der Mannschaftsmeldungen.
Jeder Spieler hat auf Verlangen zur Überprüfung der Spielberechtigung dem OSR ein Identifikationspapier vorzulegen.
 - 3.2 Prüfung der Mannschaftsaufstellungen und der Anwesenheit der Spieler anhand der namentlichen Mannschaftsmeldungen.
4. Den Anordnungen des OSR ist zunächst Folge zu leisten, unbeschadet der Möglichkeit, Einspruch dagegen zu erheben.
5. Wird der OSR vom Verband oder Bezirk bestimmt, hat der gastgebende Verein die Kosten des OSR zu tragen. Die Kosten für den OSR betragen 60,-- € und als Fahrtkosten gilt die gesetzlich zulässige Pauschale. Daneben hat der Gastgeber die Kosten der Verpflegung zu tragen.

§ 10 Mannschaftsaufstellung

1. Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler unter Vorlage des Mannschaftsmeldebogens schriftlich zu übergeben. Erfolgt diese Abgabe der namentlichen Mannschaftsaufstellung bis 30 Minuten danach (verspätetes Antreten), sind die Mannschaften verpflichtet, das Mannschaftswettkampf durchzuführen.
2. Spielberechtigt für die Einzel bzw. Doppel sind alle Spieler, die bei Abgabe der Einzel- bzw. Doppelaufstellung anwesend, offensichtlich spielfähig und in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführt sind.
Bei 6-er-Mannschaften sind nur zwei Ausländer oder Staatenlose spielberechtigt. EU-Angehörige (außer Deutsche) zählen als Ausländer.
Gleichgestellte Spieler (s. § 17) zählen als Deutsche Spieler.
Bei 4-er-Mannschaften ist nur ein Spieler spielberechtigt, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Dieser Absatz stand bisher in § 7.3.

3. Die Aufstellung der Einzel ist nach der Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden.
Wenn das Mannschaftsspiel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Mannschaftsaufstellung abgegeben werden.
4. Spätestens eine Viertelstunde nach Beendigung des letzten Einzels haben die Mannschaftsführer dem OSR die namentlichen Doppelaufstellungen schriftlich zu übergeben.
5. Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten die Platzziffern von 1 bis 6 (bei 4-er-Mannschaften die Platzziffern von 1 bis 4). Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der namentlichen Mannschaftsmeldung. Die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares darf nicht größer sein, als die des folgenden Doppelpaares. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im dritten Doppel aufgestellt werden.
Die Aufstellung der Doppel ist nach Offenlegung endgültig und darf in keinem Fall verändert werden. **Wenn das Doppel am festgesetzten Spieltag nicht begonnen wird (erster gültiger Aufschlag), kann an einem anderen Tag eine andere Doppelaufstellung abgegeben werden.**
Fehlerhaft aufgestellte Doppel werden mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet.
Sollte die Nr. 1 im 3. Doppel aufgestellt werden, werden alle Doppel mit 0:6, 0:6 als verloren gewertet. Unter Beachtung der Quersummenregel darf bei 4er Mannschaften der Spieler mit der Platzziffer 1 auch im 2. Doppel spielen.
6. Sind zu dem Zeitpunkt, der für die Abgabe der Mannschaftsaufstellung festgesetzt ist, keine sechs Einzel- bzw. Doppelspieler (bei 4-er-Mannschaften vier Einzel- bzw. Doppelspieler) anwesend, rücken die anwesenden Einzelspieler oder Doppelpaare auf. Der vollzähligen Mannschaft sind so viele Wettspiele mit dem Ergebnis 6:0, 6:0 gutzuschreiben, wie der gegnerischen Mannschaft Einzelspieler oder Doppelpaare fehlen.
7. Ein Spieler ist an einem Kalendertag nur für eine Mannschaft spielberechtigt. Das gilt auch für unterbrochene und verlegte Begegnungen.
8. Wird im Einzel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, wird dieser Wettkampf für diesen Verein mit 0:9 Matchpunkten gewertet.
Wird im Doppel ein nicht spielberechtigter Spieler eingesetzt, werden sämtliche Doppel für diesen Verein als verloren gewertet.
9. Wer im Einzel auf dem Spielberichtsbogen aufgestellt war, aber sein Einzel ohne Spiel (erster gültiger Aufschlag) abgegeben hat, ist im Doppel nicht spielberechtigt.
10. Einsprüche gegen das verspätete Antreten müssen schriftlich auf dem Spielberichtsbogen vor dem ersten gültigen Aufschlag (vor Spielbeginn) erfolgen. Sollte ein Einspruch nicht vor Spielbeginn erfolgt sein, muss das Wettspiel ausgetragen werden und das gespielte Ergebnis wird in die Wertung aufgenommen.

§ 11 Antreten und Nichtantreten

1. Eine Mannschaft ist
 - 1.1 vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit sechs (bei 4-er-Mannschaften mit vier) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.

- 1.2 nicht vollständig angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als sechs aber mindestens vier (bei 4-er-Mannschaften mit drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
- 1.3 nicht angetreten, wenn sie zum Zeitpunkt der Abgabe der namentlichen Aufstellung der Einzelspieler mit weniger als vier (bei 4-er-Mannschaften mit weniger als drei) für die Mannschaft spielberechtigten Spielern anwesend ist.
2. Wenn am gleichen Kalendertag mehrere Mannschaften desselben Vereins in einer Altersklasse spielen, so muss immer in die höhere Mannschaft mit Spielern der unteren Mannschaften aufgerückt werden, damit ein vollständiges Antreten der höheren Mannschaft sichergestellt ist.
3. Treten beide Mannschaften mit einer nicht vollständigen Mannschaft (beide 4 oder 5 Spieler) im Einzel an, und kommt es zu einem unentschiedenen Ergebnis, so erhält die Mannschaft die fehlenden Matchpunkte zur Punktzahl 9, die nach Beendigung aller möglichen Spiele gewonnen hat, laut § 14 Abs. 1.3.3 und 1.3.4 WO-WTV.
Ergibt sich bei der Wertung nach § 14 Abs. 1.3.3 aus der Differenz der Spiele immer noch ein Gleichstand, entscheidet das Los.
4. Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftsspiel nicht an, werden sämtliche Spiele als verloren gewertet und bleiben in der Tabellenwertung unberücksichtigt. Die Mannschaft steht damit als 1. Absteiger fest. Von dieser Regelung kann der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss Ausnahmen beschließen.

§ 12 Plätze

1. Für jedes Mannschaftsspiel müssen mindestens zwei Plätze vom Beginn der Spiele an zur Verfügung stehen.
2. Spielen mehrere Mannschaften am selben Tage auf einer Anlage, haben die Mannschaften höherer Spielklassen Vorrang.
3. Auch alle Nicht-Aschenplätze (außer Rasenplätze) sind Turnierplätze. Bei gemischten Anlagen müssen für Mannschaftsspiele vorrangig die Aschenplätze zur Verfügung gestellt werden. Reicht die Anzahl der Aschenplätze nicht aus, lost der OSR die Paarungen aus, welche auf den anderen Plätzen spielen müssen. Auch vom gastgebenden Verein außerhalb der vereinseigenen Anlage angebotene Plätze müssen akzeptiert werden.
4. Die Austragung von Mannschaftsspielen in einer Halle sowie auf überdachten Plätzen ist in den Sommermonaten nur statthaft, wenn sich beide Mannschaftsführer schriftlich einverstanden erklärt haben. **Ausnahme: Westfalenliga Damen/Herren.**

§ 13 Bälle/Spielkleidung

1. Die Bälle - mindestens drei neue pro Wettspiel - hat der Gastgeber zu stellen.
2. Die Ballmarken für die Verbandswettspiele/Turniere werden vom Präsidium des WTV bestimmt.
3. Proteste gegen die Verwendung einer falschen Ballmarke sind nur vor Spielbeginn zulässig. Das Spiel muss aber in jedem Fall durchgeführt werden.

4. Während eines Wettspiels (einschließlich des Einschlagens) dürfen nur Tenniskleidung und Tennisschuhe getragen werden. Bezüglich der Größen der Werbung gilt der § 66 WO-DTB.

~~Für die Westfalenliga der Damen, Herren, Herren 30 gilt: Zusätzlich zweimal Fremdwerbung für den Teamsponsor von höchstens 13 Quadratzentimetern auf der Tenniskleidung. Weiterhin darf der Vereinsname oder Teamsponsor von höchstens 200 Quadratzentimetern zusätzlich einmal auf der Tenniskleidung erscheinen.~~

§ 14 Wertung

1. Für den Stand in der Tabelle einer Gruppe werden die Mannschaftsspiele wie folgt gewertet:
 - 1.1 Jeder gewonnene Wettkampf einer 6-er-Mannschaft zählt einen Pluspunkt, jeder verlorene einen Minuspunkt.
Bei 4-er-Mannschaften zählt jeder gewonnene Wettkampf zwei Pluspunkte, jeder verlorene zwei Minuspunkte. Bei einem unentschiedenen Ausgang von 3: 3 wird die Begegnung mit 1:1 Punkten gewertet.
 - 1.2 Sind in 6-er-Mannschaften zwei Mannschaften punktgleich, entscheidet das direkte Ergebnis zwischen diesen Mannschaften über die Platzierung.
 - 1.3 Ergibt sich bei 4er Mannschaften ein Gleichstand (nach Tabellenpunkten) zwischen zwei Mannschaften, entscheidet das direkte Ergebnis.
War dieses 3:3, so wird die gesamte Tabelle gewertet (nach 1.4.2 – 1.5)
 - 1.4 Sind mehr als zwei Mannschaften (6er und 4er) punktgleich, ergibt sich die Platzierung nur aus den Ergebnissen dieser Mannschaften untereinander, und zwar in folgender Reihenfolge:
 - 1.4.1 aus der Differenz der Plus- und Minuspunkte,
 - 1.4.2 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Wettspiele,
 - 1.4.3 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Sätze,
 - 1.4.4 aus der Differenz der gewonnenen und verlorenen Spiele (games).
Ergibt sich bei einer der Wertungen 4.1 bis 4.4 ein Gleichstand zwischen zwei Mannschaften, entscheidet wiederum das direkte Ergebnis zwischen diesen beiden Mannschaften.
 - 1.5 Sollte bei allen Entscheidungskriterien ein Gleichstand sein, entscheidet das Los.

§ 15 Zurückziehen von Mannschaften

1. Wird eine Mannschaft bis zum 31. Januar für die folgende Sommersaison bzw. 15. Juli für die folgende Hallensaison zurückgezogen, wird sie in der folgenden Spielzeit in der untersten Spielklasse eingereiht. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Sportausschuss.
2. Wird eine Mannschaft nach Veröffentlichung der Auslosung zurückgezogen, ist sie erster Absteiger.
Die Stammspieler dieser zurückgezogenen Mannschaft sind für die laufende Spielsaison nicht für eine nachfolgend gemeldete Mannschaft spielberechtigt.

§ 16 Altersklassenwechsel

1. Anträge für einen Altersklassenwechsel müssen vom Verein an den Verbands- oder zuständigen Bezirkssportwart gestellt werden, über den der jeweils zuständige Sportausschuss entscheidet. Der Antrag muss bis zum 31. Januar über das Wettspielportal theLeague gestellt werden. Voraussetzung ist, dass mindestens vier Spieler (mindestens drei Spieler bei Wechsel in eine Altersklasse, in der mit 4-er Mannschaften gespielt wird) in der abgelaufenen Sommersaison Stammspieler (§ 7.4 WO-WTV) der wechselnden Mannschaft waren und in der namentlichen Mannschaftsmeldung für die neue Altersklasse aufgeführt werden.
Werden die vier Spieler (drei Spieler bei einem Wechsel in eine Altersklasse mit 4er-Mannschaft) nicht in der Mannschaftsaufstellung für die neue Altersklasse gemeldet, wird die Genehmigung zurückgezogen.
2. Im Falle der Genehmigung des Antrages verfällt die Klassenzugehörigkeit der wechselnden Mannschaft für den Verein.
3. Gegen die Entscheidung des zuständigen Sportausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des Westfälischen Tennis-Verbandes gem. § 4 WTV Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§ 17 Gleichstellungen

1. Für Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, kann unter folgenden Voraussetzungen ein Gleichstellungsantrag gestellt werden:
 - 1.1 Nachweis über einen fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird, durch amtliche Meldebescheinigungen.
und
 - 1.2 Nachweis über eine fünfjährige Teilnahme an offiziellen Mannschaftsspielen für einen deutschen Tennisclub (Bescheinigung von einem oder mehreren Vereinen).
2. Der Antrag muss bis zum 31.01. bei der Geschäftsstelle des WTV eingegangen und begründet sein. Über den Antrag entscheidet der Sportausschuss bzw. Jugendausschuss des WTV.
3. Gegen die Entscheidung des Sportausschusses bzw. Jugendausschusses ist die Berufung an die Rechtskommission des WTV gem. § 4 WTV-Rechts- und Disziplinarordnung zulässig.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

1. Ordnungsgelder
 - 1.1 Zurückziehen von Mannschaften
Zurückziehen von Mannschaften nach dem 31.01. bzw. Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.07. (§ 15 WO-WTV)

200,-- €
 - 1.2 Nicht erfolgte Eingabe der namentlichen Mannschaftsmeldung in das Wettspielportal theLeague
(§ 1.1 Teil A und § 3.1 Teil B Durchführungsbestimmungen WO-WTV)

75,-- €

1.3	<u>Antreten</u>		
1.3.1	Nicht vollständiges Antreten zu einem Mannschaftsspiel (§ 11.1.2 WO-WTV)	pro Spieler	40,-- €
1.3.2	Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftsspiel (§ 10 WO-WTV)		50,-- €
1.3.3	Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das zumindest 4 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde		100,-- €
1.3.4	Nichtantreten zu einem Mannschaftsspiel, das nicht 3 Tage zuvor offiziell abgesagt wurde		150,-- €
1.3.5	Nicht Aufrücken in eine höhere Mannschaft pro Spieler		100,-- €
1.4	Fehlen des Identifikationspapiers gemäß § 9.3.1		15,-- €
1.5	Fehlen des Mannschaftsmeldebogens gemäß § 10.1		25,-- €
1.6	Fehlerhafte Eingabe eines Spielberichtes in das Wettspielportal theLeague		25,-- €
1.7	Fehlender Originalspielbericht trotz schriftlicher Anforderung durch den Spielleiter		50,--€
1.8	Fehlender Originalspielbericht trotz mehrfacher schriftlicher Anforderung durch den Spielleiter		75,-- €
1.9	Bewusst unwahre Angaben in einem Spielbericht		250,-- €
1.10	Nichteingabe der namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse in das Wettspielportal theLeague bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag (s. § 3.3 Durchführungsbestimmungen (Teil A) WO-WTV).		15,-- €
1.11	Verspätete Zusendung der Einladungen Hallensaison (§ 7.1 Durchführungsbestimmungen (Teil B) WO-WTV)		30,-- €
1.12	Fehlende Unterschrift eines Spielers unter dem Antrag auf Spielberechtigung		100,-- €
1.13	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers		150,-- €
1.14	Meldung eines Spielers, der auch für einen anderen deutschen Verein gemeldet ist oder gespielt hat		150,--€
1.15	Verwenden einer falschen Ballmarke bei Verbandswettspielen		100,-- €
1.16	Verwenden einer falschen Ballmarke bei Turnieren		500,-- €

1.17 Verspätete Einsendung des Turnierberichts inklusive Tableaus von Turnieren mit DTB-Ranglisten-Status (späteste Einsendung 14 Tage nach Turnierbeginn)

30,-- €

2. Die Festsetzung der Ordnungsgelder erfolgt durch den zuständigen Referenten / Spielleiter.
3. Bei nicht termingerechter Zahlung der Ordnungsgelder trotz Mahnung und wiederholten Verstößen können die Beträge verdoppelt werden.
4. Bei wiederholten Verstößen gegen § 18.1.16 kann auch die erforderliche Turniergehenigung verweigert werden.
5. Kommt ein Verein trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann der betreffenden Mannschaft des Vereins vom zuständigen Spielleiter so lange die weitere Teilnahme an den Mannschaftsspielen verweigert werden, bis die Zahlung erfolgt ist.
So lange ein Veranstalter nicht seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, erhält er keine Genehmigung für weitere Turniere.

§ 19 Einsprüche

1. Das Rechtsmittel des Einspruches ist möglich
 - 1.1 bei Verstößen gegen die Wettspielordnung des WTV, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - 1.2 gegen Entscheidungen und Ordnungsmaßnahmen des Sportwartes, eines Referenten und eines Spielleiters.
2. Über das Rechtsmittel des Einspruchs entscheidet der zuständige Sport- bzw. Jugendausschuss. In diesen Fällen hat der betreffende Sportwart/Referent/Spielleiter kein Stimmrecht.
Der Einspruch ist innerhalb von drei Tagen nach Zustellung der anzufechtenden Entscheidung bei der Geschäftsstelle (Verband oder Bezirk) einzureichen; maßgebend ist der Eingang. Innerhalb dieser Frist von drei Tagen ist eine Gebühr von 100,--€ einzuzahlen und der Einspruch zu begründen. Einsprüche müssen vom Vorstand eines Vereins in Briefform (nicht per Email) gestellt werden und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes erfolgen.
3. Der Einspruch ist als unzulässig zu verwerfen, wenn er nicht begründet oder die Gebühr nicht fristgerecht eingezahlt ist.
Der Sportausschuss hat vor seiner Entscheidung allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
4. Nach dem 30.09 (Sommersaison) / 31.03 (Hallensaison) eines Jahres sind Einsprüche nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründeten Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt wurden.

§ 20 Berufung

Die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Gegen die Entscheidungen der Sport- und Jugendausschüsse ist die Berufung an die Rechtskommission zulässig. Einzelheiten regelt der § 4 der Rechts- und Disziplinarordnung.

§ 21 Änderung der Wettspielordnung

Für Änderungen der Wettspielordnung ist das erweiterte Präsidium des WTV zuständig.

Änderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Präsidiums.

Durchführungsbestimmungen zur WO-WTV

A Mannschaftsspiele im Freien

§ 1 Namentliche Mannschaftsmeldungen

1. Namentliche Mannschaftsmeldungen der Vereine müssen in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.03. in das Wettspielportal theLeague eingetragen werden.
Für die namentliche Mannschaftsmeldung ist die Rangliste mit dem Stichtag 30.09. des zurückliegenden Kalenderjahres maßgebend.
2. Die Spieler jeder Mannschaft sind in folgender Reihenfolge zu melden:
 1. DTB-Rangliste (Damen/Herren)
 2. Leistungsklassen – LK
 3. bei gleicher LK: WTV-Rangliste (Jugend/Senioren)
 4. Spielstärke (auf § 7, Ziff. 9 WO-WTV wird verwiesen)

Spieler mit B- und B/A-Nummern gem. § 5 DTB-Ranglistenordnung sind gerechneten Spielern nachgestellt.

3. Für Spieler, welche auf Grund Ihrer Leistungsklasse in einer oberen Mannschaft gemeldet werden müssen, dort aber nicht spielen möchten, kann ein „Sperrvermerk“ beantragt werden. Der Antrag muss während der namentlichen Mannschaftsmeldung formlos mit Begründung an die spielleitende Stelle erfolgen. Spieler mit einem „Sperrvermerk“ dürfen nicht in oberen Mannschaften aushelfen. Sie werden bei der Kontrolle durch die Spielleiter an die angegebene Position in der unteren Mannschaft gesetzt.
4. Einwendungen gegen die spielstärkemäßige Reihenfolge in allen Ligen/Klassen sind in der Zeit vom 01.04. bis spätestens zum 14.04. anzuzeigen und werden durch die zuständigen Spielleiter endgültig entschieden. Der zuständige Spielleiter gibt die geänderten namentlichen Mannschaftsmeldungen rechtzeitig vor Beginn der Wettkämpfe bekannt.
Eine namentliche Mannschaftsmeldung ist nur dann rechtskräftig, wenn sie den Status „endgültig“ erhält (s. § 7.10 WO-WTV).

§ 2 Pausenregelungen und Match-Tiebreak

1. Senioren und Seniorinnen ab der Altersklasse 40 können eine Ruhepause von 10 Minuten nach dem zweiten Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklassen. Sofern der 3. Satz als Match-Tiebreak gespielt wird, entfällt diese Pausenregelung. Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 können eine Ruhepause von 5 Minuten nach dem ersten Satz und 10 Minuten nach dem

zweiten Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse. Sofern der dritte Satz als Match-Tiebreak gespielt wird, entfällt die Pause von 10 Minuten nach dem zweiten Satz. Es besteht dann lediglich ein Anspruch auf die Satzpause gem. ITF-Tennisregeln § 29a.

2. In allen Altersklassen wird im Doppel, in den Altersklassen Herren 65 bis 75 auch im Einzel, anstelle des 3. Satzes bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen ein Tie-Break bis 10 Punkte (Match-Tiebreak) gespielt.
3. Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet.

§ 3 Spielbeginn

1. Spielbeginn ist an Werktagen 13.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 10.00 Uhr. Spielbeginn für Herren 65 und Herren 70 ist an Werktagen 11.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 13.00 Uhr.
2. Die Einzel beginnen in der Reihenfolge 2-4-6 (bei 4-er-Mannschaften 2-4). Eine Mannschaft braucht nur das gleichzeitige Spielen auf drei Plätzen (bei 4-er-Mannschaften auf zwei Plätzen) zu akzeptieren.
3. Die Spiele der Westfalenligen Damen und Herren müssen am festgesetzten Spieltag beendet werden. Der Gastgeber hat dafür eine Halle bereitzustellen.

§ 4 Spielberichte

1. Über jedes Mannschaftsspiel (vgl. § 2.1.2 WO-WTV) ist vom gastgebenden Verein ein Spielbericht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Der Spielbericht ist von den beiden Mannschaftsführern und dem OSR zu unterschreiben.
2. Die beteiligten Mannschaften erhalten je eine Ausfertigung des Spielberichtes.
3. Der gastgebende Verein ist in den unter § 2.1.2. WO-WTV genannten Mannschaftsspielen verpflichtet, das Spielergebnis inklusive aller namentlichen Einzel- und Doppelergebnisse bis 18.00 Uhr an dem, dem Spieltag folgenden Werktag in das Wettspielportal theLeague einzugeben. Der Originalspielbericht ist bis zum Ende des Kalenderjahres (31.12.) aufzubewahren. Auf Anfrage ist der Originalspielbericht an die zuständige Geschäftsstelle bzw. den Spielleiter zu senden.
4. Die zu verwendenden Formulare werden vom Verband bzw. Bezirk vorgeschrieben.

§ 5 Heimrecht

Verzichtet eine Mannschaft auf ihr Heimrecht und ist die gegnerische Mannschaft damit einverstanden, gehen alle Rechte und Pflichten als gastgebende Mannschaft auf den „neuen“ Gastgeber über.

§ 6 Endrunden der Westfalenliga

1. An dem in der Terminliste angegebenen Termin spielen die Gruppensieger um den Westfalenmeister und gleichzeitig um den Aufstieg in die Regionalliga. Das Heimrecht wird ausgelost.

2. Treffen dieselben Mannschaften wie im Vorjahr aufeinander, wechselt das Heimrecht.

§ 7 Aufstieg

1. In den Wettspielarten, die auch in der Regionalliga gespielt werden, steigt der Sieger der Westfalenliga-Endrunde in die Regionalliga auf.
2. Die Aufstiegsregelung wird vom jeweiligen Sportausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.
3. Sofern es in einer Spielklasse nur eine Gruppe gibt (eingleisig), darf keine weitere Mannschaft desselben Vereins in diese Spielklasse aufsteigen.
4. Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.
5. Werden zusätzliche Mannschaften für eine Auslosung notwendig, sind weitere Aufsteiger in die Verbandsliga von den Bezirken für das jeweilige Spieljahr in entsprechender Reihenfolge zu benennen:

Bezirk Münsterland	2012/2013
Bezirk Ruhr-Lippe	2013/2014
Bezirk Südwestfalen	2014/2015
Bezirk Ostwestfalen	2015/2016

§ 8 Abstieg

In allen Wettspielarten, die auch in der Regionalliga oder 2. Bundesliga gespielt werden, ist die Anzahl der Absteiger von der Anzahl der Mannschaften abhängig, welche in die Westfalenliga des WTV absteigen.

Um einen Vergleich bei ungleichen Gruppen zu ermöglichen, wird in den größeren Gruppen das Ergebnis gegen den Tabellenletzten unberücksichtigt gelassen.

Die Abstiegsregelung wird vom jeweiligen Sportausschuss festgelegt und zusammen mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 9 Generalklausel

Bei nicht geregelten Fällen trifft der Sportausschuss eine verbindliche Entscheidung.

B Mannschaftsspiele in der Halle

§ 1 Spielsystem

Es werden 4 Einzel und 2 Doppel gespielt.

Im Übrigen gelten die in der Wettspielordnung aufgeführten Regelungen für 4-er-Mannschaften.

§ 2 Spielberechtigung

1. Spielberechtigt für einen Verein, der an den Mannschaftsspielen in der Halle teilnimmt, sind alle in der namentlichen Mannschaftsmeldung aufgeführten Spieler.
2. Ist ein Spieler in zwei oder mehr namentlichen Mannschaftsmeldungen aufgeführt, holt der Verband eine schriftliche Erklärung des Spielers ein, für welchen Verein ihm die Spielberechtigung erteilt werden soll.
3. Ein Spieler ist an einem Wochenende nur für eine Mannschaft spielberechtigt.
4. Eine Spielberechtigung ist für die Wintersaison nicht erforderlich.

§ 3 Namentliche Mannschaftsmeldungen

1. Namentliche Mannschaftsmeldungen der Vereine müssen in der Zeit vom **16. – 26. Oktober** in das Wettspielportal theLeague eingegeben werden.
2. Für die Aufstellung der Mannschaftsspiele in der Halle ist die Rangliste mit dem Stichtag 31.03. des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Für Spieler mit einer B-Nummer gilt die aktuelle Verbands-Rangliste.
Im Übrigen gilt § 1.2 der Durchführungsbestimmungen, Teil A, WO-WTV entsprechend.
3. Jeder Spieler darf in der laufenden Hallensaison nur für eine Altersklasse eines Vereins gemeldet werden.
4. In den Altersklassen ab Damen 30 und Herren 30 sind die Geburtsjahrgänge der Spielerinnen und Spieler des dem Veranstaltungsjahr folgenden Kalenderjahres spielberechtigt.

§ 4 Pausenregelungen und Match-Tiebreak

1. **Senioren und Seniorinnen ab der Altersklasse 40 können eine Ruhepause von 10 Minuten nach dem zweiten Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklassen. Sofern der 3. Satz als Match-Tiebreak gespielt wird, entfällt diese Pausenregelung. Junioren und Juniorinnen der Altersklasse U10 können eine Ruhepause von 5 Minuten nach dem ersten Satz und 10 Minuten nach dem zweiten Satz beanspruchen, aber nur in Wettbewerben dieser Altersklasse. Sofern der dritte Satz als Match-Tiebreak gespielt wird, entfällt die Pause von 10 Minuten nach dem zweiten Satz. Es besteht dann lediglich ein Anspruch auf die Satzpause gem. ITF-Tennisregeln § 29a.**
2. In allen Altersklassen wird im Doppel, in den Altersklassen Herren 65 bis 75 auch im Einzel, anstelle des 3. Satzes bei einem Spielstand von 1:1 Sätzen ein Tie-Break bis 10 Punkte (Match-Tiebreak) gespielt.
3. Der Match-Tiebreak wird mit 1:0 Sätzen und 1:0 Spielen (Games) gewertet.

§ 5 Spieltage / Spielbeginn

1. Für alle Westfalenligen und Verbandsligen finden die Spiele samstags, sonntags oder an gesetzlichen Feiertagen statt.

2. Der Spielbeginn an Samstagen ist zwischen 15.00 Uhr und 16.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr.
Innerhalb dieses zeitlichen Rahmens bleibt es dem gastgebenden Verein überlassen, Spieltag und Spielbeginn festzulegen. Dieser Termin ist dem Gastverein bis zum 01.10. schriftlich mitzuteilen.
3. Weicht der gastgebende Verein von dem im Wettspielportal „theLeague“ voreingestellten Spieltermin (z.B. Samstag, 15:00 Uhr) ab, so hat er den abweichenden Spieltermin (Datum und Uhrzeit) bis spätestens einen Monat vorher im Wettspielportal „theLeague“ einzugeben und auf diese Weise automatisch zu veröffentlichen.

§ 6 Antreten und Nichtantreten

1. Im Falle des Nichtantretens der Gastmannschaft hat diese dem gastgebenden Verein die Hallenmiete eines Platzes für zehn Stunden zu erstatten.

§ 7 Plätze / Oberschiedsrichter

1. Für jedes Mannschaftsspiel in der Halle müssen mindestens zwei Plätze mit gleichem Bodenbelag für die Dauer der Begegnung zur Verfügung stehen. Der Gastverein ist über die Art des Bodenbelages schriftlich bis zum 01.10. zu informieren.
2. Die Einzel sind vor den Doppeln auszutragen.

§ 8 Vor- und Endrunde der Westfalenligen Damen und Herren

Die Gruppensieger nehmen an einer Endrunde teil, deren Modus der Sportausschuss vorgibt. Der Sieger dieser Endrunde ist "Westfälischer Mannschaftsmeister in der Halle".

§ 9 Aufstieg und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelung wird vom Sportausschuss des Verbandes bzw. des Bezirkes festgelegt und mit der Auslosung veröffentlicht.

§ 10 Änderung der Durchführungsbestimmungen

Für Änderungen der Durchführungsbestimmungen ist der Sportausschuss des WTV zuständig.

Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Sportausschusses des WTV.